

Universität Leipzig
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung (Betriebswirtschaftslehre)¹

Vom 8. Mai 2012

Auf der Grundlage von § 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), hat die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät in Ergänzung der Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Universität vom 8. April 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 16, S. 39 bis 41) am 18. Januar 2012 folgende Auswahlatzung erlassen:

§ 1 Auswahlverfahren

- (1) Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang "Betriebswirtschaftslehre (M. Sc. Management Science)" an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig.

¹ In dieser Satzung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

- (2) Sofern gemäß Sächsischer Zulassungszahlenverordnung eine Beschränkung der Studienplatzkapazität in dem im § 2 aufgeführten Studiengang festgelegt wurde und die Zahl der Studienplatzbewerber die dort ausgewiesene Kapazität übersteigt, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vergeben.
- (3) An dem Auswahlverfahren nehmen nur Studienbewerber teil, die sich form- und fristgerecht an der Universität Leipzig beworben und – sofern diese vorgeschrieben ist – die Eignungsfeststellungsprüfung des betreffenden Studiengangs erfolgreich bestanden haben.
- (4) Der Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt eine Auswahlkommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht und die für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens verantwortlich ist. Die Beteiligung von einem Studierendenvertreter (M.Sc.) mit beratender Stimme ist möglich.

§ 2

Auswahlkriterien für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre

- (1) Im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre wird für die Vergabe von höchstens 50 % der Studienplätze folgendes Verfahren angewendet:

Auswahlkriterium für die Zulassung der Bewerber, die die Eignungsfeststellungsprüfung bestanden haben, sind die Durchschnittsnoten aus den im Umfang von 120 LP nachgewiesenen Modulprüfungen der nach dem Studienablaufplan vorgesehenen Module eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses im Fach Betriebswirtschaftslehre bzw. Wirtschaftswissenschaften mit vorwiegend betriebswirtschaftlichen Inhalten oder eines anderen einschlägigen, qualifizierenden Studienganges.

Das Studentensekretariat übermittelt der eingesetzten Auswahlkommission der Fakultät eine Liste der Durchschnittsnoten der Modulprüfungen der Bewerber.

- (2) Für die Vergabe der verbleibenden Studienplätze wird im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre folgendes Verfahren angewendet:

Die Auswahl für die Zulassung erfolgt nach den Ergebnissen der Gespräche, die mit eingeladenen Bewerbern geführt wurden.

- (3) Diese Gespräche dauern mindestens 15 Minuten und werden von mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission geführt. Gegenstand des Gesprächs sind Fragen zum Interesse am Studiengang, fachliche Fragen, Fragen zur Bachelorarbeit, sowie Fragen zum über Studienangelegenheiten hinausgehenden Engagement. Dabei soll festgestellt werden, ob neben den durch die eingereichten Unterlagen, nachgewiesenen Kenntnissen ein individueller Leistungsstand vorhanden ist, der es erlaubt, am Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (M. Sc. Management Science) erfolgreich teilzunehmen.
- (4) Über den Verlauf des Gesprächs ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Ort, der Tag, die Dauer, die Namen der Teilnehmenden, der Verlauf des Gesprächs und die Schwerpunkte der Themen sowie deren Bewertung durch die Mitglieder der Auswahlkommission ersichtlich wird.
- (5) Die von der Auswahlkommission ausgewählten Bewerber, denen ein Studienplatz angeboten werden soll, werden dem Studentensekretariat spätestens bis zum 31.07. des Jahres übermittelt.

§ 3 Inkrafttreten

Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat diese Satzung am 18. Januar 2012 beschlossen. Sie wurde vom Rektorat am 22. März 2012 genehmigt. Diese Satzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht und tritt zum 1. Mai 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 04. Februar 2011 außer Kraft.

Leipzig, den 8. Mai 2012

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin